

- Nichtamtliche Lesefassung -¹

Hauptsatzung des Landkreises Rostock

Diese Lesefassung umfasst:

- die Hauptsatzung des Landkreises Rostock in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.09.2015
- die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rostock in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2018
- die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rostock in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2019
- die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rostock in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.2021
- die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rostock in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.10.2023

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Rostock vom 15.07.2015 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Landkreis trägt den Namen Landkreis Rostock.

(2) Der Sitz der Kreisverwaltung ist in der Stadt Güstrow, mit einer Außenstelle in Bad Doberan.

§ 2 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus den amtsfreien Städten und Gemeinden Bad Doberan, Barlachstadt Güstrow, Dummerstorf, Kröpelin, Schliemannstadt Neubukow, Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeheilbad Graal-Müritz, Sanitz, Satow, Bergringstadt Teterow sowie aus den amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Bad Doberan – Land, Bützow – Land, Carbäk,

¹ In dieser Lesefassung sind alle bislang beschlossenen Änderungen eingearbeitet. Die Lesefassung stellt keine Zusammenfassung aller bislang beschlossenen Satzungsänderungen und kein in dieser Form beschlossenes Satzungswerk dar. Die Lesefassung dient lediglich der Übersichtlichkeit.

Gnoien, Güstrow – Land, Krakow am See, Laage, Mecklenburgische Schweiz, Neubukow – Salzhaff, Rostocker Heide, Schwaan, Tessin, Warnow-West.

§ 3 Wappen, Flagge und Siegel

(1) Der Landkreis führt folgendes Wappen:

„Von Gold und Blau geteilt, darauf zwei schräg gekreuzte von Rot und Gold geteilte Krummstäbe mit zugewendeter Krümme. Oben ein hersehender, goldgekrönter schwarzer Stierkopf mit geschlossenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und silbernen Hörnern; unten ein abgerissener, rotgezungter, goldener Greifenkopf.“

(2) Der Landkreis führt die nachstehend beschriebene Flagge:

„Die Flagge des Landkreises Rostock ist gleichmäßig längsgeteilt von Gelb und Blau. Die Streifen sind mit den Figuren des Kreiswappens belegt:

Zwei schräg gekreuzte, von Rot und Gelb geteilte Krummstäbe mit zugewendeter Krümme, die 1/3 der Höhe und 2/3 der Länge des Flaggentuchs einnehmen; in der Mitte des gelben Streifens ein hersehender, gelbgekrönter schwarzer Stierkopf mit geschlossenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und weißen Hörnern und in der Mitte des blauen Streifens ein abgerissener, rotgezungter gelber Greifenkopf, die 3/4 der Höhe des jeweiligen Streifens einnehmen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 2 zu 3.“

(3) Der Landkreis führt das Siegel mit dem unter Abs. 1 beschriebenen Wappen und der Umschrift LANDKREIS ROSTOCK.

(4) Die Verwendung des Kreiswappens für Zwecke der staatsbürgerlichen und heimatkundlichen Bildung sowie heraldisch-wissenschaftlicher Tätigkeit steht jedermann frei. Die Verwendung des Wappens ist darüber hinaus den Fraktionen des Kreistages im Rahmen ihrer Fraktionsarbeit gestattet. Jede anderweitige Verwendung durch Dritte bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses.

§ 4 Kreistag

(1) Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“.

(2) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen bei der Behandlung von:

- Grundstücksangelegenheiten,
- Personalangelegenheiten, ausgenommen Wahlen und Abberufungen,
- Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen,
- Erlass, Stundung, Niederschlagung von Abgaben und Entgelten sowie Rechnungsprüfungsangelegenheiten, mit Ausnahme der Abschluss- und Tätigkeitsberichte,
- Rechtsgeschäften mit Privaten oder Unternehmen, wenn deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden.

Dies gilt nicht, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(4) Über die Regelungen des Abs. 3 hinaus ist durch Beschluss des Kreistages die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät der Kreistag in nicht öffentlicher Sitzung und entscheidet mit der Mehrheit aller Kreistagsmitglieder.

(5) Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung, die grundsätzlich auch für alle Ausschüsse gilt. Abweichend hiervon ist es dem Jugendhilfeausschuss gestattet, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben.

§ 5 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner, Anfragen

(1) Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können zu Beginn jeder öffentlichen Kreistagssitzung im Rahmen einer Fragestunde Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises an die Kreistagspräsidentin/ den Kreistagspräsidenten richten und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sowie von allgemeinem Interesse sein. Sie dürfen nicht Angelegenheiten betreffen, die Gegenstand der Tagesordnung sind und dürfen keine Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten insgesamt dauern.

(2) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, sollen diese mündlich in der nächsten Kreistagssitzung oder schriftlich beantwortet werden.

(3) Die Kreistagspräsidentin/ Der Kreistagspräsident hat das Recht, einer anfragenden Einwohnerin/ einem anfragenden Einwohner das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(4) Die Regelungen der Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Landkreis Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

(5) Zu Beginn jeder Sitzung des Kreistages unterrichtet die Landrätin/ der Landrat die Kreistagsmitglieder im Rahmen eines Tagesordnungspunktes „Verwaltungsbericht der Landrätin/ des Landrates“ über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Landkreises.

§ 6 Präsidium des Kreistages

(1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte seine Vorsitzende/ seinen Vorsitzenden. Sie/ Er führt die Bezeichnung Kreistagspräsidentin/ Kreistagspräsident.

(2) Die Kreistagspräsidentin/Der Kreistagspräsident vertritt den Kreistag.

(3) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der Kreistagspräsidentin/ des Kreistagspräsidenten.

(4) Die Kreistagspräsidentin/ Der Kreistagspräsident wird im Falle ihrer/ seiner Verhinderung von ihrer/ seiner ersten Stellvertretung, im Falle von deren/ dessen Verhinderung, von ihrer/ seiner zweiten Stellvertretung vertreten.

(5) Die Kreistagspräsidentin/ Der Kreistagspräsident beruft den Kreistag ein.

(6) Zur Unterstützung der Arbeit der Kreistagspräsidentin/ des Kreistagspräsidenten wählt der Kreistag ein Präsidium des Kreistages. Dem Präsidium gehören an: die Kreistagspräsidentin/ der Kreistagspräsident und ihre/ seine beiden Stellvertretungen sowie je eine Vertreterin/ ein Vertreter der dem Kreistag angehörenden Fraktionen. Die Fraktionszugehörigkeit der Kreistagspräsidentin/ des Kreistagspräsidenten und ihrer/ seiner Stellvertretungen ist dabei anzurechnen.

§ 7 Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss setzt sich aus der Landrätin/ dem Landrat und zwölf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigte Vorsitzende/ Stimmberechtigter Vorsitzender ist die Landrätin/ der Landrat. Der Kreistag wählt die Mitglieder und deren Stellvertretung aus seiner Mitte. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(2) Der Kreisausschuss tagt öffentlich. § 4 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend, wobei an die Stelle des Kreistages der Kreisausschuss tritt.

(3) Die Kreistagsmitglieder und die Beigeordneten haben das Recht, den Sitzungen des Kreisausschusses beizuwohnen. Die Beigeordneten haben daneben das Recht, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches das Wort zu verlangen.

(4) Dem Kreisausschuss werden – neben den in § 113 KV M-V ausdrücklich genannten – alle Entscheidungen zugewiesen, die nicht nach § 104 KV M-V dem Kreistag bzw. § 115 KV M-V der Landrätin/ dem Landrat vorbehalten sind.

(5) Der Kreisausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Landrätin/ dem Landrat über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen/ Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 sowie über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Tarifbeschäftigten ab der Entgeltgruppe 13 TVöD. Gleiches gilt, unabhängig von der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, bei Beamtinnen/ Beamten oder Tarifbeschäftigten, die eine Dezernats- oder Amtsleitung oder Stellen als Leiterinnen/ Leitern von Eigenbetrieben oder Einrichtungen des Landkreises besetzen bzw. besetzen sollen.

§ 8 Beratende Ausschüsse

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bildet der Kreistag nachstehende beratende Ausschüsse für folgende Aufgabenbereiche:

a) Haushalts- und Finanzausschuss:

- Finanz- und Haushaltsangelegenheiten,
- Vorbereitung und Begleitung der Haushaltsführung,
- Liegenschaftsangelegenheiten,
- Beteiligungen.

Der Ausschuss tagt öffentlich.

b) Rechnungsprüfungsausschuss:

- Begleitung der Haushaltsführung,
- Rechnungsprüfungswesen,
- Sonderprüfungsberichte.

Der Ausschuss hat sieben Mitglieder. Er tagt nicht öffentlich.

c) Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Bau, Planung und Umwelt:

- Wirtschaftsförderung und Tourismus,
- Landwirtschaft,
- Tief- und Hochbauangelegenheiten,
- Brand- und Katastrophenschutz,
- Verkehrsplanung,
- Kreis- und überregionale Planungsangelegenheiten,
- Umwelt- und Immissionsschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz,
- Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.

Der Ausschuss tagt öffentlich.

d) Ausschuss für Familie, Senioren, Soziales und Gesundheit:

- allgemeines Sozialwesen,
- Alten- und Krankenpflege,
- Aufgaben des Gesundheits- und Krankenhauswesens,
- Migranten, Vertriebene, Kriegsofopferfürsorge, Aussiedler, Asylbewerber,
- Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Tierkörperbeseitigung,
- Angelegenheiten der Familien, Frauen und Gleichstellung,
- partnerschaftliche Zusammenarbeit,
- Senioren- und Behindertenpolitik.

Der Ausschuss tagt öffentlich.

e) Ausschuss für Bildung, Kultur und Jugend:

- Schul- und sonstige Bildungsangelegenheiten, Schulverwaltung,
- Musik- und Volkshochschulen, Theater,
- Kulturpflege und Kulturentwicklung,
- Sport,
- Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Der Ausschuss tagt öffentlich.

(2) Die ständigen Ausschüsse des Kreistages haben – soweit nichts anderes bestimmt ist – elf Mitglieder. Dabei kann der Kreistag bis zu vier sachkundige Einwohnerinnen/ Einwohner in die Ausschüsse berufen. Dies gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss. Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig. Sachkundige Einwohnerinnen/ Einwohner haben für die Teilnahme im Ausschuss die gleichen Rechte und Pflichten wie Kreistagsmitglieder.

(3) Die ständigen Ausschüsse des Kreistages haben das Recht, Anträge zur Beschlussfassung im Kreistag einzubringen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Kreistag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse einsetzen. Sie werden nach Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben aufgelöst. Sie haben sieben Mitglieder.

(5) Für die Ausschüsse gelten die gleichen Vorschriften wie für den Kreistag, wobei an die Stelle der Kreistagspräsidentin/ des Kreistagspräsidenten die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Ausschusses tritt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die Ausschüsse entscheiden über die Befangenheit ihrer Mitglieder im Ausschuss.

(7) Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied seiner Fraktion in den beratenden Ausschüssen vertreten lassen.

§ 9 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Kreistag wählt einen Jugendhilfeausschuss. Ihm gehören fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden an. Neun Mitglieder des Jugendhilfeausschusses müssen Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Personen sein, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Sechs Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind Personen, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen anderer Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.

§ 10 Eigenbetriebsausschuss

(1) Der Kreistag bildet auf Grundlage des § 7 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) einen gemeinsamen Eigenbetriebsausschuss für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe des Landkreises. Für dessen Zusammensetzung gilt § 8 Abs. 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertretung zu wählen ist und die sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner bei abschließenden Entscheidungen des Ausschusses kein Stimmrecht haben (§ 7 Abs. 2 Satz 3 EigVO M-V).

(2) Der Eigenbetriebsausschuss berät über diejenigen Angelegenheiten der Eigenbetriebe des Landkreises, die vom Kreistag zu entscheiden sind. Er trifft Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 EigVO M-V. Näheres regeln die jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe des Landkreises.

(3) Der Eigenbetriebsausschuss tagt nicht öffentlich.

§ 11 Beiräte

Im Landkreis arbeiten auf der Grundlage von im Kreistag beschlossenen Satzungen ein Seniorenbeirat, ein Beirat für Menschen mit Behinderung und ein Migrationsbeirat. Diese unterstützen die Landrätin/ den Landrat und den Kreistag bei der politischen Entscheidungsfindung und informieren den Kreistag einmal im Jahr im Kreistag über ihre Arbeit.

§ 12 Landrätin/ Landrat

(1) Die Landrätin/ Der Landrat wird für die Dauer von sieben Jahren gemäß § 116 KV M-V gewählt.

(2) Die Landrätin/ Der Landrat unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemeine bedeutsame Angelegenheiten des Landkreises. Dies erfolgt insbesondere durch den Verwaltungsbericht in den öffentlichen Kreistagssitzungen. Zu besonderen Anlässen können öffentliche Einwohnerversammlungen abgehalten werden.

(3) Der Landrätin/ Dem Landrat werden die personalrechtlichen Entscheidungen der Beschäftigten übertragen, soweit nicht gemäß § 7 Abs. 5 der Kreisordnung zuständig ist.

(4) Die Landrätin/ Der Landrat wird in die nach landesrechtlichen Vorschriften höchst zulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält sie/ er eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Kommunalbesoldungslandesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 320 Euro im Monat.

§ 13 Beigeordnete

(1) Der Kreistag wählt drei hauptamtlich tätige Beigeordnete für die Dauer von sieben Jahren, von denen zwei die Landrätin/ den Landrat im Falle ihrer/ seiner Verhinderung vertreten.

(2) Der Kreistag bestimmt die Reihenfolge der Stellvertretung der Landrätin/ des Landrates mit der Wahl.

(3) Erste und Zweite Stellvertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Kommunalbesoldungslandesverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von je 160 Euro monatlich.

§ 14 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich und in Vollzeit tätig und wird durch den Kreistag bestellt. Sie unterliegt der Dienstaufsicht der Landrätin/ des Landrates.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte setzt sich für Chancengerechtigkeit im Landkreis ein und trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung bei, denn niemand darf aufgrund ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Alter, Weltanschauung, sexueller Orientierung oder Behinderung diskriminiert werden. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen in ihrem Aufgabenbereich sowie das Einbringen von gleichstellungspolitischen Belangen in die Arbeit der Verwaltung,
- b) Teilnahme an Personalauswahlverfahren und Stellungnahmen zu Personalplanungen,
- c) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Unternehmen und Behörden in ihrem Aufgabenbereich.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben des Landkreises so rechtzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden können. Dazu sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Bei der Ausübung ihrer Teilname- und Rederechte in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in diesen Gremien sowie bei der Erstellung ihrer Stellungnahmen ist sie weisungsfrei.

§ 14a Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragte/r

(1) Im Landkreis ist ein/e Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragte/r tätig. Sie/Er untersteht der Dienstaufsicht der Landrätin/des Landrates und wird durch den Kreistag bestellt.

(2) Die/Der Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragte soll als Leit- und Koordinierungsstelle des Landkreises federführend für die gesellschaftliche Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen und der Seniorinnen und Senioren zuständig sein und fungiert als entscheidendes Bindeglied zwischen dem Migrationsbeirat, dem Beirat für Menschen mit Behinderungen und dem Seniorenbeirat und den Fachämtern des Landkreises Rostock. Die/ Der Integrations-, Behinderten- und Seniorenbeauftragte kann mit Zustimmung der Landrätin/ des Landrates an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten ihres/ seines Aufgabenbereiches kann ihr/ ihm mit Zustimmung der Landrätin/ des Landrates das Wort erteilt werden.

§ 15 Aufwandsentschädigung

(1) Die Entschädigung der Kreistagsmitglieder, den Trägerinnen und Träger von Ehrenämtern und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner wird über die Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Die monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Kreistagspräsidentin/ den Kreistagspräsidenten beträgt 1200 Euro und für die Mitglieder des Präsidiums je 350 Euro. Die monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden beträgt bei einer Fraktionsgröße

a) von weniger als 10 Mitglieder	620 Euro,
b) von 10 bis 20 Mitgliedern	670 Euro,
c) von mehr als 20 Mitgliedern	720 Euro.

(2) Den Kreistagsmitgliedern und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern wird für die Teilnahme an Gremiumssitzungen, denen sie angehören und an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Gremiumssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro gezahlt. Ausschussvorsitzenden und deren Vertreterinnen/ Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro gewährt.

(3) Die Kreistagsmitglieder erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 100 Euro.

(4) Werden die Aufgaben der Kreistagspräsidentin/ des Kreistagspräsidenten und der Fraktionsvorsitzenden von ihren Stellvertretungen länger als einen Monat wahrgenommen, erhalten diese für die über diesen Zeitraum hinaus gehende Zeit die pauschalierte Aufwandsentschädigung der Vertretenen/ des Vertretenen. Diese/ Dieser verliert ab diesem Zeitpunkt seinen Anspruch auf die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Dauer der weiteren Vertretung.

(5) Die pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung wird für die Zeit von dem Tag des Amtsantrittes bis zu dem Tag, an dem die ehrenamtliche Tätigkeit endet, gezahlt. Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus.

(6) Die Mitglieder des Kreistages erhalten zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen und den Reisekosten (§ 16) eine erhöhte sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Cent je gefahrenen Kilometer für die Teilnahme an Sitzung des Kreistages, eines seiner Ausschüsse, dem sie als Mitglied angehören oder an einer Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder einer seiner Ausschüsse dient. Die sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohner erhalten eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung nach Satz 1 für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages, sofern sie ihnen als Mitglied angehören sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer entsprechenden Ausschusssitzung dient.

(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin/ Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 Euro pro Sitzung übersteigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt die Vertreterin/ der Vertreter des Landkreises den Vorsitz in den in Satz 1 genannten Gremien sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 300 Euro pro Sitzung übersteigen. Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Die Höhe der Entschädigungen der durch den Kreistag bestätigten Mitglieder des Seniorenbeirates, des Beirates für Menschen mit Behinderung sowie des Migrationsbeirates regeln die jeweiligen Satzungen der Beiräte.

§ 16 Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung, Betreuungskosten

(1) Entgangener Arbeitsverdienst wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben der pauschalierten funktions- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gesondert ersetzt.

(2) Die Kreistagsmitglieder und sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohner erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Neben der pauschalierten funktions- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung werden die Kosten, die durch Fahrten vom Hauptwohnsitz zum Sitzungsort und zurück entstehen, auf Antrag nach den üblichen Sätzen des Landesreisekostengesetzes erstattet.

(3) Zusätzlich zu der pauschalierten funktions- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag die notwendigen Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung bzw. Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

§ 17 Zuwendungen für Aufwendungen der Fraktionsgeschäftsführung

(1) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten für die Aufwendungen ihrer Geschäftsführung eine monatliche Zuwendung. Die Zuwendung setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 500,00 Euro und einem Aufstockungsbetrag von 150,00 Euro für jedes Fraktionsmitglied. Über die Verwendung dieser Mittel ist ein jährlicher Nachweis zu erbringen.

(2) Der Anspruch auf Fraktionszuwendungen entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion ihre Konstituierung dem Kreistagspräsidium gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages angezeigt hat, rückwirkend auf den Tag der durch Protokoll bestätigten konstituierenden Fraktionssitzung, frühestens indes mit der Konstituierung des Kreistages einer neuen Wahlperiode. Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel mit dem Tag der Änderung neu berechnet. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion durch das Erlöschen des Fraktionsstatus entfällt oder die Fraktion sich auflöst oder mit dem Tag der Konstituierung des Kreistages der neuen Wahlperiode.

§ 18 Übertragung von Angelegenheiten auf den Kreisausschuss und auf die Landrätin/ den Landrat

(1) Dem Kreisausschuss bzw. der Landrätin/ dem Landrat wird die Befugnis übertragen, bis zu bestimmten Wertgrenzen in nachstehenden Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen (Wertgrenzen für die Landrätin/ den Landrat in Klammern):

1. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse, der Landrätin/ dem Landrat und leitenden Beschäftigten des Landkreises sowie Genehmigungen von Verträgen des Landkreises mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die vorgenannten Personen vertreten werden, bis zu einem Wert von 25.000 Euro (5.000 Euro) und bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 3.000 Euro (300 Euro), Verträge mit der Landrätin/ dem Landrat als Privatperson bedürfen stets der Genehmigung des Kreisausschusses, soweit nicht der Kreistag zuständig ist.
2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Wert von 250.000 Euro (100.000) Euro im Einzelfall.
3. Verpflichtungen und Verfügungen über Landkreisvermögen, mit Ausnahme der in Nr. 4 bis 9 benannten Rechtsgeschäfte, bis zu einem Betrag von 250.000 Euro (100.000 Euro)
4. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, deren Wert 250.000 Euro (125.000 Euro) nicht übersteigt und Hingabe von Darlehen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro (25.000 Euro).
5. über sämtliche Vergaben, mit Ausnahme von Vergaben nach § 18 Abs. 1 Nr. 8, bis jeweils zu einem Auftragswert von 5.000.000 Euro (500.000 Euro).
6. der Landrätin/ dem Landrat wird die Befugnis übertragen, über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des beschlossenen und genehmigten Haushaltes sowie für Umschuldungen von Investitionskrediten unabhängig von der Höhe zu entscheiden.
7. gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 120 Abs. 1 KV M-V darf der Kreisausschuss über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis höchstens 1.000 Euro (99 Euro) entscheiden.
8. Vergabeangelegenheiten im Rahmen von Förderprogrammen zum Breitbandausbau bis zu einer Wertgrenze von 30.000.000 Euro.
9. den Abschluss von Verträgen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz Mecklenburg - Vorpommern (RAG M -V) zur Unterbringung ausländischer Flüchtlinge sowie zur Betreibung und von Gemeinschaftsunterkünften bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro Bewachung (250.000 Euro).

(2) Erklärungen durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro bedarf es der Schriftform nicht. Bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro sind die Erklärungen alleine durch die Landrätin/ den Landrat zu unterzeichnen.

(3) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen. Für die Ermittlung der Wertgrenzen sind im Falle steuerpflichtiger Leistungen die Nettobeträge zugrunde zu legen.

§ 19 Elektronische Kommunikation (§ 173a KV M-V)

(1) Erklärungen, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

(2) Dies gilt nicht für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

§ 20 Wertgrenzen

„(1) Nach 48 KV M-V werden folgende Wertgrenzen festgelegt:

1. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung oder Erhöhung eines Jahresverlustes im Ergebnishaushalt, der 1 vom Hundert der Gesamtaufwendungen übersteigt. Als erheblich bzw. wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V im Finanzhaushalt gilt die Entstehung oder Erhöhung eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, der 1 vom Hundert der laufenden Auszahlungen übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt eine Überschreitung der Wertgrenze von 5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen.
3. Als geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, die in ihrer Gesamtheit 5 vom Hundert des Gesamtinvestitionsvolumens des jeweiligen Jahres nicht überschreiten. Im Falle einer Kostendeckung durch zweckbestimmte Einzahlungen bzw. Erträge werden diese bei der Berechnung der Wertgrenzen berücksichtigt.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1 vom Hundert der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.

(2) Nach § 35 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO-Doppik wird eine Unwesentlichkeitsgrenze festgelegt. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro je Sachverhalt werden keine Rückstellungen gebildet. Dies gilt nicht für Rückstellungen von Personalaufwendungen.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Landkreises Rostock

[Bekanntmachungen Landkreis Rostock \(landkreis-rostock.de\)](http://landkreis-rostock.de)

Jedermann kann sich einen Abdruck der öffentlichen Bekanntmachungen unter der Adresse des Landkreises (Landkreis Rostock, Der Landrat, Büro des Kreistages, Am Wall 3 – 5, 18273 Güstrow) bestellen und sich kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der öffentlichen Bekanntmachungen liegen in der Kreisverwaltung unter der genannten Anschrift und im Verwaltungsgebäude der Außenstelle Bad Doberan (Landkreis Rostock, Außenstelle Bad Doberan, August-Bebel-Straße 3, Poststelle/Information, 18209 Bad Doberan) zur kostenlosen Abholung bereit.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 im Internet verfügbar sind.

(3) Mit ihrer Veröffentlichung nach Abs. 1 sind die Bekanntmachungen von der Landrätin/ vom Landrat in Schriftform in eine Sammlung aufzunehmen. Hierüber ist ein Vermerk mit dem Hinweis auf das Datum der Veröffentlichung zu fertigen.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt in den Diensträumen der Kreisverwaltung, die in der öffentlichen Bekanntmachung besonders benannt werden. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt gemacht. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(6) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Verwaltungsgebäuden Güstrow und Bad Doberan unter den in Abs. 1 angegebenen Adressen.

(7) Sind öffentliche Bekanntmachungen im Internet infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind diese mit Aushang an denen in Abs. 6 genannten Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Hauptsatzung tritt die bisherige Hauptsatzung des Landkreises Rostock vom 27. Dezember 2012 außer Kraft.